

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Seebad Heringsdorf
Der Bürgermeister
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck

Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf) gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006

Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat während ihrer Sitzung am 12.10.2006 die Satzung über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf) beschlossen.

Mit der Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf wird gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 die Notwendigkeit der Herstellung, die Gestaltung, die Anzahl und die Größe der im Zusammenhang mit Bauvorhaben zu schaffenden Stellplätze geregelt.

Die Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem kann jedermann die Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf im Rathaus der Gemeinde Seebad Heringsdorf, Bauamt, Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck, den 13.10.2006


Klaus Kuhnert
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf

über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) (Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 306), des § 12 der Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GS Meckl.Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10) hat die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf am 12.10.2006 folgende Stellplatzsatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige

Stellplätze). Die Errichtung sonstiger Stellplätze wird freigestellt.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Carports sind überdachte Stellplätze.

(3) Stellplätze, Garagen und Carports sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Als Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast gemäß § 83 LBauO M-V.

(4) Stellplätze, Garagen und Carports müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorruft.

(5) Notwendige Stellplätze, Garagen und Carports dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze und deren Fahrgassen sind entsprechend tragfähig auszubauen, ihre Oberfläche ist zu befestigen. Befestigungen mit ungliederter Oberfläche, wie Asphalt oder Beton, dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind verkehrssicher und mit guter Fußläufigkeit anzulegen. Bestimmungen aus örtlichem Baurecht, höherrangigem Recht und technischen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 8 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 qm befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.

§ 3

Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Bei Versammlungsstätten, gastronomischen Einrichtungen, Betrieben des Beherbergungsgewerbes und öffentlichen Einrichtungen müssen 3 % der notwendigen Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz, behindertengerecht hergestellt werden.

(2) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.

§ 4

Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder innerhalb von 300 m Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, zu schaffenden Stellplätzen bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.

(2) Für bauliche Anlagen und Anlagen mit Besucher- oder Kundenverkehr, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt ist, wird der Stellplatzbedarf einer vergleichbaren Nutzungsart festgelegt.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse auf dem Grundstück oder in weniger als 300 m Entfernung herzustellen.

(4) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze gemäß Anlage 1 herzustellen.

(5) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.

(6) Sind mehrere Nutzungen einer baulichen Anlage zur gleichen Zeit möglich, sind für jede gleichzeitig mögliche Nutzung die dafür erforderlichen Stellplätze zu schaffen.
 (7) Bei Anlagen, die für mehrere Zwecke genutzt werden können, ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend, wenn zu einer Zeit nur eine Nutzung möglich ist.

§ 5 Fahrgassen, Zu- und Abfahrten

(1) Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports dürfen nicht direkt von der Straße über Gehwege geführt werden, ihre Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche hat ausschließlich über die Grundstückszufahrt zu erfolgen.

(2) Fahrgassen zu Stellplätzen sind in der erforderlichen Breite auszuführen.

Für eine Stellplatzanlage für bis zu 3 Fahrzeuge genügt eine Breite der Fahrgasse von 2,75 m, für eine Stellplatzanlage für mehr als 3 Fahrzeuge oder wenn Begegnungsverkehr auf der Fahrgasse zugelassen werden soll genügt eine Breite von 5,00 m. Die Breite der Fahrgassen darf nicht durch bauliche Anlagen oder Pflanzungen eingengt werden.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Durchführung der betreffenden Bestimmung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Seebad Heringsdorf, den 13.10.2006


 Klaus Korfmann
 Bürgermeister



Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf

Anlage 1

| Nr. | Bauvorhaben | Zahl der Stellplätze |
|-----------------------|--|---|
| 1. Wohngebäude | | |
| 1.1. | Einzel- u. Doppelhäuser | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.2. | Mehrfamilienhäuser | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.3. | Gebäude von Altenwohnungen | 1 Stellplatz je 5 Wohnungen |
| 1.4. | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung |
| 1.5. | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze |
| 1.6. | Wohnheime für Auszubildende | 1 Stellplatz je 5 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze |
| 1.7. | Arbeiterwohnheime | 1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze |
| 1.8. | Altenwohnheime; Altenheime | 1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze |
| 1.9. | Studentenwohnheime | 1 Stellplatz je 3 Betten |
| 1.10. | Ferienwohnungen oder -zimmer (auch in Einfamilien- oder Doppelhäusern) | 1 Stellplatz je Wohnung/Zimmer |
| 1.11. | Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen | 2 Stellplätze je Wohnung |

| Nr. | Bauvorhaben | Zahl der Stellplätze |
|---|--|--|
| 2. Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume | | |
| 2.1. | Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen) | 1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze |
| 2.2. | Sparkassen und Banken denkfäche | 1 Stellplatz je 30 qm Kun- jedoch mind. 3 Stellplätze |
| 3. Verkaufsstätten | | |
| 3.1. | Läden, Geschäftshäuser, Einkaufszentren | 1 Stellplatz je 40 qm Nutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze |
| 3.2. | Geschäftshäuser mit geringem Besucher-verkehr | 1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche |
| 3.3. | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsnutzfläche |
| 4. Versammlungsstätten, Kirchen | | |
| 4.1. | Versammlungsstätten überörtlicher Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |
| 4.2. | sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle) | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze |
| 4.3. | Kirchen | 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze |
| 5. Sportstätten | | |
| 5.1. | Sportplätze | 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche und 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze |
| 5.2. | Spiel- und Sporthallen | 1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche und 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze |
| 5.3. | Freibäder, Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche |
| 5.4. | Hallenbäder | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen und 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze |

| Nr. | Bauvorhaben | Zahl der Stellplätze |
|--|---|--|
| 5.5. | Tennisplätze, Tennishallen | 2 Stellplätze je Spielfeld und 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze |
| 5.6. | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Minigolfanlage |
| 5.7. | Golfplätze | 25 Stellplätze je 18-Lochplatte |
| 5.8. | Kegel- und Bowlingbahnen | 2 Stellplätze je Bahn |
| 5.9. | Bootshäuser, Boots-liegeplätze | 1 Stellplatz je 3 Boote |
| 6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1. | Gaststätten von örtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 12 Sitzplätze |
| 6.2. | Hotels, Pensionen, Kurheime, Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je Zimmer oder Appartement |
| 6.3. | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 25 qm Bewirtungsfläche |
| 6.4. | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 10 Betten |
| 6.5. | Disotheken | 1 Stellplatz je 12 Plätze |
| 6.6. | Appartementwohnungen | 1 Stellplatz je Appartement |
| 7. Krankenanstalten | | |
| 7.1. | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 4 Betten |
| 7.2. | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 6 Betten |

- | | | |
|-------|---|---|
| 7.3. | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken | 1 Stellplatz je 4 Betten |
| 7.5. | Altenpflegeheime | 1 Stellplatz je 10 Betten |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | |
| 8.1. | Grundschulen | 1 Stellplatz je 30 Schüler |
| 8.2. | sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien), Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 30 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre |
| 8.3. | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stellplatz je 15 Schüler |
| 8.4. | Jugendfreizeitheime u. ä. | 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze |
| 8.5. | Kindergärten, Kindertageseinrichtungen | 1 Stellplatz je 15 Kinder, mind. 2 Stellplätze |
| 9. | Gewerbliche Anlagen | |
| 9.1. | Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte oder je 70 qm Nutzfläche |
| 9.2. | Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte oder je 70 qm Nutzfläche |
| 9.3. | Kraftfahrzeugwerkstätten | 2 Stellplätze je Reparaturstand |
| 9.4. | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 2 Stellplätze je Pflegeplätze |
| 9.5. | Automatische Kfz-Waschstraßen | 3 Stellplätze je Waschanlage |
| 9.6. | Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung | 2 Stellplätze je Waschplatz |
| 9.7. | alle anderen Unternehmen | 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte |
| 9.8. | Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen | 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz |
| 10. | Verschiedenes | |
| 10.1. | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten |
| 10.2. | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze |
| 10.3. | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stellplatz je 10 qm Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stellplätze |

Gemeinde Seebad Heringsdorf
Der Bürgermeister
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck

Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Heringsdorf gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

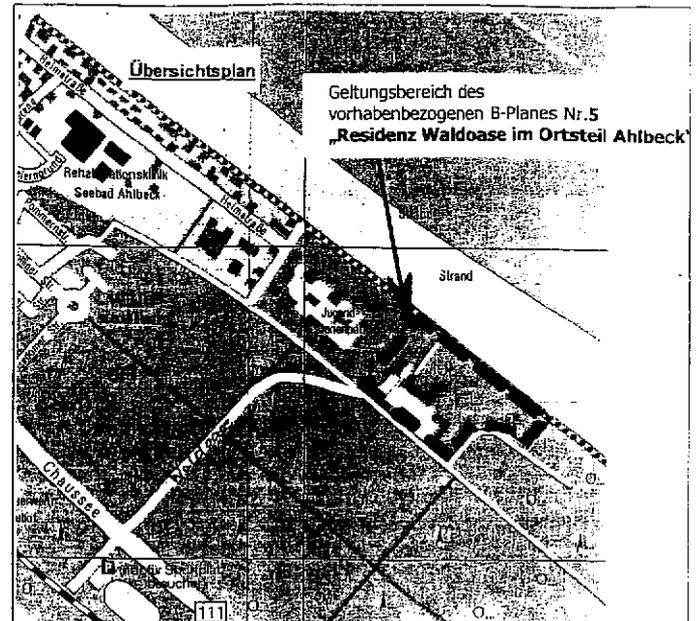
hier: Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf über die Weiterführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Residenz Waldoase“ Ostseeheilbad Ahlbeck als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Residenz Waldoase im Ortsteil Ahlbeck“ der Gemeinde Seebad Heringsdorf

Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.10.2006 beschlossen, aufgrund der Gemeindefusion den ehemaligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Residenz Waldoase“ Ostseeheilbad Ahlbeck als vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Residenz Waldoase im Ortsteil Ahlbeck“ der Gemeinde Seebad Heringsdorf weiterzuführen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Seebad Heringsdorf, den 13.10.2006

Klaus Kottwittenborg
Klaus Kottwittenborg
Bürgermeister



Gemeinde Seebad Heringsdorf
Der Bürgermeister
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck

Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Heringsdorf gemäß § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches

hier: Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Mare Balticum Suite Resort Bansin, Strandpromenade 23/24,“ im Ortsteil Bansin

Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.10.2006 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Mare Balticum Suite Resort Bansin, Strandpromenade 23/24“, im Ortsteil Bansin aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Seebad Heringsdorf, den 27.10.2006

Klaus Kottwittenborg
Klaus Kottwittenborg
Bürgermeister

Gemeinde Seebad Heringsdorf Der Bürgermeister Kurparkstraße 4 17419 Seebad Heringsdorf, OT Ahlbeck

Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Heringsdorf gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bau-